

(2) Für die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel und ihre Weiterleitung an die Wahl Vorstände bind die jeweiligen Wahlausschüsse verantwortlich.

(3) In die Stimmzettel müssen alle von den zuständigen Wahlausschüssen bestätigten Wahlvorschläge unter Aufführung der Namen sämtlicher auf gestellten Kandidaten und Nachfolgekandidaten auf genommen werden.

(4) Für die Wahl der Abgeordneten zu den Bezirks- tagen, Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen sind verschiedenfarbige Stimmzettel zu verwenden.

#### § 40

### Leitung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahl.

(2) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Vertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(3) Ist der Wahl Vorstand bei Beginn der Wahlhandlung nicht beschlußfähig, so ernennt der Wahlvorsteher die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder aus erschienenen Wählern.

(4) Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist sein Stellvertreter mit der Vertretung zu beauftragen.

### Verlauf der Stimmabgabe

#### § 41

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahl Vorstand im Beisein von Wählern davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird geschlossen und versiegelt; sie darf bis zum Abschluß der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(2) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahlraum ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(3) Der Wähler hat das Recht, auf dem Stimmzettel Änderungen vorzunehmen.

(4) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

#### § 42

(1) Jeder Wähler hat Zutritt zum Wahlraum.

(2) Der Wahl Vorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ordnung der Wahlhandlung stört.

#### § 43

(1) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung des Wählers fest. Der Wahlberechtigte nennt dem Wahlvorstand seinen Namen sowie seine Wohnung und weist sich durch den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik oder eine entsprechende andere amtliche Urkunde zur Person aus. Nach Feststellung seiner Wahlberechtigung erhält der Wähler die für die Wahl der örtlichen Volksvertretungen, für die er wählt, vorgesehenen amtlichen Stimmzettel.

(2) Inhaber von Wahlscheinen erhalten die Stimmzettel gegen Übergabe des Wahlscheines an den Wahlvorsteher. Dabei hat der Wahlvorsteher zu prüfen, für welche Volksvertretung der Inhaber des Wahlscheines gem. § 14 Abs. 2 und 3 stimmberechtigt ist.

#### § 44

Nach Abschluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für abgeschlossen.

### X.

### Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

#### § 45

(1) Nach Schluß der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und — getrennt für die Wahlen zu den verschiedenen Volksvertretungen — geordnet und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

#### § 46

(1) Nach der Zählung der insgesamt abgegebenen Stimmzettel wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

#### § 47

(1) Die Auszählung der Stimmen für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen ist getrennt vorzunehmen.

(2) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste die auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die ungültigen Stimmen und zählt sie zusammen. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

(3) Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmzettel sind getrennt zu bündeln und nach Abschluß der Auszählung in einem Umschlag zu verschließen.

(4) Die Stimmzettel, die der Wahlvorstand für ungültig erklärt, sind mit laufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen.

### Wahlniederschrift

#### § 48

(1) Der Wahlvorstand nimmt über die Stimmabgabe und die »Stimmauszählung getrennt nach dem Wahlkreis für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen eine Wahlniederschrift in zweifacher Ausfertigung auf.

(2) Die Wahlniederschrift wird von dem Wahlvorsteher und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(3) Die Wahlniederschrift muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahlen und den Wahltag sowie den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
2. die Bezeichnung des Wahlbezirks (Stimmbezirks) und die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes;
3. die Bezeichnung des Wahlkreises, für den gewählt wurde;
4. die Zahl der in der Wählerliste aufgeführten Wahlberechtigten;
5. die Zahl der Wähler, die auf Wahlschein gewählt haben;
6. die Zahl der Personen, die nach den Vermerken in der Wählerliste ihre Stimme abgegeben haben;